

GESETZBLATT

201

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II * 6

1955	Berlin, den 28. Juni 1955	Nr. 34
Ta§	Inhalt	Seite
20. 5. 55	Anordnung über die Neuregelung der Zuständigkeit und des Verfahrens der Erteilung von Urkundsmessungsberechtigungen	201
10. 6. 55	Anordnung über das Statut des Forschungsinstituts für Nichteisen-Metalle.....	202
21. 6. 55	Anordnung über die Änderung der Richtlinien für die Berechnung und Ausführung der Stahlkonstruktionen für Abraumförderbrücken	204
25. 5. 55	Anordnung über das Statut des Instituts für Hochseefischerei und Fischverarbeitung	204
21. 6. 55	Anordnung über die Anwendung von Typen für landwirtschaftliche Wohnbauten. — Vorläufige zentrale Typenliste —	206
6. 6. 55	Zweite Anordnung über die Stellung, die Rechte und Pflichten der Verkaufsstellenleiter des volkseigenen Einzelhandels	207
20. 6. 55	Anweisung über die Einrichtung von Sperrkonten für Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe	207
21. 6. 55	Zehnte Bekanntmachung zur Anordnung über die Probenvorlagepflicht auf dem Gebiet der Material- und Warenprüfung. — Aufruf von Labor- und Feinchemikalien	208
21. 6. 55	Elfte Bekanntmachung zur Anordnung über die Probenvorlagepflicht auf dem Gebiet der Material- und Warenprüfung. — Aufruf von Fotoerzeugnissen —	208

Anordnung über die Neuregelung der Zuständigkeit und des Verfahrens der Erteilung von Urkundsmessungsberechtigungen.

Vom 20. Mai 1955

Durch die Anordnung des Staatssekretariats für Innere Angelegenheiten über Vereinfachungen auf dem Gebiet des Liegenschaftswesens der Deutschen Demokratischen Republik vom 2. März 1955 wurde die Ausführung von Fortführungsmessungen, die der Erhaltung und Fortführung des Liegenschaftskatasters dienen, den Abteilungen für Innere Angelegenheiten bei den Räten der Bezirke übertragen. Diese Maßnahme erfordert eine Änderung der bisher für die Zuständigkeit und das Verfahren der Erteilung von Urkundsmessungsberechtigungen geltenden Vorschriften. Es wird daher folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Erteilung von Urkundsmessungsberechtigungen erfolgt durch den Rat des Bezirkes — Abteilung für Innere Angelegenheiten —, in dessen Bereich die Messung ausgeführt werden soll.

(2) Die Leiter der Vermessungsdienste sind ermächtigt, jeweils in ihrem Aufgabenbereich Angehörigen der Vermessungsdienste die Berechtigung zur Vornahme von Urkundsmessungen zu erteilen.

(3) Die Urkundsmessungsberechtigung wird dem Antragsteller durch schriftlichen Bescheid erteilt.

§ 2

Urkundsmessungsberechtigungen werden nur an Personen erteilt, die über ausreichende fachliche Kenntnisse auf dem Gebiet des Vermessungswesens, mindestens jedoch über eine abgeschlossene Berufsausbildung als Vermessungsfacharbeiter verfügen.

§ 3

(1) Auf Verlangen der Abteilung für Innere Angelegenheiten beim Rat des Bezirkes ist der Nachweis der Befähigung vom Vermessungskundigen durch die selbständige Ausführung von drei Probemessungen zu erbringen.

(2) Die gleiche Befugnis haben die Leiter der Vermessungsdienste in den Fällen, in denen sie für die Erteilung der Urkundsmessungsberechtigung zuständig sind.

§ 4

Die Urkundsmessungsberechtigung kann erteilt werden

- a) für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses des Vermessungskundigen,
- b) für die Ausführung bestimmter Vermessungsarbeiten,
- c) für einen bestimmten Zeitraum.

§ 5

(1) Die Urkundsmessungsberechtigung kann entzogen werden

- a) bei strafbaren Handlungen,
- b) bei Verstößen gegen bestehende Vermessungsvorschriften.